

»Bethlehem, das auf palästinensischem Boden liegt, (ist) der Geburtsort von Jesus Christus und eine der geschichtsträchtigsten und bedeutendsten Stätten der Welt«, heißt es in der Präambel der Resolution unter dem Titel *Bethlehem 2000*. Mit ihr wird ein gleichnamiges Projekt unterstützt, das »ein mehrdimensionales Unterfangen zur Begehung dieses Ereignisses darstellt«; es soll »zu Weihnachten 1999 beginnen und zu Ostern 2001 enden« (A/Res/53/27).

Auch die Weltorganisation selbst konnte sich der Faszination der Jahreszahl 2000 nicht entziehen. So hat sie die 55. Ordentliche Tagung der Generalversammlung zur »*Millennium-Versammlung*« erklärt, in deren Rahmen ein »*Millennium-Gipfel*« stattfinden soll (A/Res/53/202). Mittlerweile sind die Daten festgelegt worden: die 55. Ordentliche Tagung wird am Dienstag, dem 5. September 2000, nachmittags eröffnet (nach Abschluß der 54. Generalversammlung am Vormittag des gleichen Tages), und der mehrtägige Gipfel soll ab dem 6. September stattfinden (A/Res/53/239). Vorangehen wird im Mai kommenden Jahres ein »*Millennium-Forum*« der Zivilgesellschaft.

Die nächste größere UN-Konferenz wird *UNCTAD X* sein; die Tagung findet im Februar 2000 in der thailändischen Hauptstadt Bangkok statt. Es folgt der *Zehnte Kongreß für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger* vom 10. bis 17. April in Wien (A/Res/53/110).

Sondergeneralversammlungen sollen in dem neuerdings üblichen »*Plus-5*«-Rhythmus – fünf Jahre nach Annahme eines Aktionsprogramms erfolgt eine Überprüfung – den *Folgeprozeß des Weltozialgipfels* von Kopenhagen (26.-30.6.2000, Genf), der *Weltfrauenkonferenz* von Beijing (5.-9.6.2000) wie den der *Habitat-II-Tagung* von Istanbul (Juni 2001) zum Gegenstand haben (A/Res/53/28, 120 und 180). Die Folgetagung zum *Weltkindergipfel* von 1990 in New York soll 2001 stattfinden; näheres ist im Herbst 1999 zu beschließen (A/Res/53/193). Die Abhaltung einer weiteren Sondergeneralversammlung zur *Abrüstung* bleibt in der Schwebe (A/Res/53/77AA).

Die zwischen Industrie- und Entwicklungsländern durchaus umstrittene Zusammenkunft »auf hoher Ebene« zur *Entwicklungsfinanzierung* dürfte nicht vor 2001 stattfinden (A/Res/53/173). Die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Lage der *LDC*, der am wenigsten entwickelten Länder, soll in der ersten Hälfte des Jahres 2001 durchgeführt werden (A/Res/53/182); ausgerichtet wird sie von der EU. Eine Konferenz über den *unerlaubten Waffenhandel* soll ebenfalls 2001 stattfinden (A/Res/53/77E); die Schweiz hat zugesagt, sie in Genf auszurichten.

Bei der Festlegung internationaler Jahre und vergleichbarer Gedenkanlässe hat sich die Generalversammlung nicht immer an ihre eigenen Regeln gehalten; einen neuen Versuch, dem Wildwuchs zu begegnen, stellt die Vorgabe dar, daß entsprechende Vorschläge direkt der Generalversammlung zu unterbreiten sind; der Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat soll nur in Ausnahmefällen eingeschlagen werden (A/Res/53/199). Neu aufgenommen in den Kalender

wurden das das *Internationale Jahr der Mobilisierung gegen den Rassismus* (A/Res/53/132 III) und das *Jahr des Dialogs zwischen den Kulturkreisen* (A/Res/53/22); beide sollen im Jahre 2001 (das längst schon zum »*Internationalen Jahr der Freiwilligen*« proklamiert worden war) begangen werden. 2002 ist doppelt belegt: als das *Internationale Jahr der Berge* unter Federführung der FAO (A/Res/53/24) und das *Internationale Jahr des Ökotourismus* (A/Res/53/200). 2005 wurde zum *Internationalen Jahr der Kleinstkredite* bestimmt (A/Res/53/197). Der Zeitraum von 2001 bis 2010 soll als die *Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt* begangen werden (A/Res/53/25). Zu Ende ging die während der wenigen Sitzungen des Jahres 1999 im Schatten des Kosovo-Konflikts stehende 53. Ordentliche Tagung der Generalversammlung mit der einvernehmlichen Annahme von Erklärung und Aktionsprogramm für eine *Kultur des Friedens* (A/Res/53/243). Das neue Jahrtausend beginnt zwar genau genommen erst am 1. Januar 2001, doch hat, wie gezeigt wurde, die Zahl 2000 schon vielfältige Ausstrahlungen auf die Weltorganisation gehabt. Nun mag man einwenden, daß das magische Datum eigentlich nur einem zwar universal bedeutenden, nicht aber universell gültigen Traditionsstrang der Weltkultur zuzuordnen ist; weltweit relevant ist freilich mit Sicherheit das *Problem der Jahr-2000-Datumsumstellung* in Computern, dem sich die Generalversammlung ebenfalls zugewandt hat (A/Res/53/86). Dankenswerterweise wurde entschieden, die »*Beschlußfassung zu diesem Tagesordnungspunkt* (ihrer vierundfünfzigsten Tagung) vor Ablauf der Frist am 31. Dezember 1999 abzuschließen.« □

Sozialfragen und Menschenrechte

Frieden oder Gerechtigkeit

ANJA PAPPENFUSS

Menschenrechtsausschuß: 62.-64. Tagung – Inanspruchnahme der Individualbeschwerde – Mitteleinwerbung für Menschenrechtsarbeit – Grundrechte und Ausnahmezustand – Lebensgefährliche Abschiebungen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1998 S. 211ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S. 16ff.)

Unter erschwerten Bedingungen hatte der *Menschenrechtsausschuß* (CCPR) 1998 ein gewaltiges Pensum zu bewältigen. 16 der 140 Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) unterlagen der Berichtsprüfung. Hinzu kam die Beanspruchung durch die Anrufung des Ausschusses durch zahlreiche Einzelpersonen. Von den 167 *Individualbeschwerden* gemäß dem I. Fakultativprotokoll zum Pakt (diesem gehören 92 Staaten an), die beim Ausschuß noch anhängig waren, waren 41 bearbeitet und für

zulässig befunden worden. Sie standen damit zur rechtlichen Beurteilung an. Für die 126 noch nicht bearbeiteten Beschwerden – so der Stand bei Beginn der 64. Tagung – ergab sich nach einem neu eingeführten Verfahren die Möglichkeit, sie in einem Schritt gleichzeitig auf ihre formale Zulässigkeit zu überprüfen und dann zu beurteilen. Dadurch wird das Verfahren gestrafft. Dieses neue verkürzte Verfahren wurde von der Hochkommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, begrüßt, die vor den 18 unabhängigen Sachverständigen sprach. Sie machte zusätzlich auf eine Möglichkeit aufmerksam, den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zu den von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichten mehr Gewicht zu verleihen, indem die Folgemaßnahmen durch Evaluierungsmissionen in den betreffenden Staat ergänzt werden und technische Hilfe zur Verfügung gestellt wird. Zugleich räumte die Hochkommissarin ein, daß die Arbeitsbelastung des CCPR durch die kontinuierlich wachsende Zahl der Individualbeschwerden bei gleichbleibender Tagungsdauer ein Problem darstelle, das allein durch Verfahrensverbesserungen nicht gelöst werden könne. Die Vorsitzende des Gremiums, Christine Chanet, machte in diesem Zusammenhang auf die schwierige Situation des CCPR aufmerksam, die durch die Halbierung der Mitarbeiterzahl seines Sekretariats noch verstärkt worden sei. Ungeachtet dessen kündigte die Hochkommissarin das Ziel der Vereinten Nationen an, die universelle Ratifizierung aller Menschenrechtskonventionen in den nächsten fünf Jahren anzustreben – was bei Erreichen dieses Zieles die Situation weiter verschärfen würde. Um die Arbeit der Ausschüsse zu unterstützen, habe das Büro der Hochkommissarin begonnen, verstärkt Fremdmittel einzuwerben. Zudem soll eine Datenbank in Zukunft die Bearbeitung der Individualbeschwerden erleichtern.

Der Ausschuß, der dreimal im Jahr zusammenkommt, um die Einhaltung des Zivilpaktes durch die Vertragsstaaten zu überprüfen, trat 1998 vom 23. März bis zum 9. April in New York (62. Tagung), vom 13. bis 31. Juli in Genf (63. Tagung) und vom 19. Oktober bis zum 6. November ebenfalls in Genf (64. Tagung) zusammen.

62. Tagung

Im Frühjahr wurde neben den Staatenberichten auch der Bericht über die Treffen der Ausschußvorsitzenden der menschenrechtlichen Vertragsorgane vom September 1997 und Februar 1998 ausgewertet. Auf diesen Treffen kommen die Vorsitzenden der sechs Gremien (CERD, CCPR, CEDAW, CESC, CAT und CRC) zusammen, um ihre Arbeitsverfahren zu koordinieren und gemeinsame Probleme zu diskutieren. Eine Schlußfolgerung des Treffens war, daß die Menschenrechtsgremien flexibler mit Sammelberichten von Staaten, die an mehrere Ausschüsse berichten müssen, umgehen sollten. Diese Forderung wurde von den Ausschußmitgliedern als Einmischung in ihre Arbeitsweise und als Bevormundung aufgefaßt. Sie stellten in diesem Zusammenhang die Aufgaben- und Kompetenzverteilung bei diesem Treffen in Frage. Der Vorsitzende des Treffens hatte nämlich ohne Rücksprache im Namen der

Ausschüsse einen Bericht an die Menschenrechtskommission abgeben. Die Mitglieder waren sich einig, daß der Vorsitzende sein Mandat durch diese Vorgehensweise überschritten habe. Er sei nicht befugt, Berichte ohne vorherige Rücksprache mit den Ausschüssen weiterzuleiten.

Die Ausschußmitglieder beklagten in der Aussprache die prekäre personelle Situation des CCPR; weitere Einsparungen würden die Arbeit des Ausschusses aufs äußerste gefährden. Vor dem Hintergrund des damals noch bevorstehenden 50. Jahrestags der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erörterte der Ausschuß auch das Problem überlappender Berichtspflichten für die Vertragsstaaten mehrerer Konventionen. Um die Staaten zu entlasten und um die Gefahr unterschiedlicher Schlußfolgerungen zu identischen Bestandteilen unterschiedlicher Berichte zu vermeiden, sollten die Vertreter der betreffenden Ausschüsse probeweise gemeinsam einen umfassenden Staatenbericht prüfen. Einige Experten schlugen vor, eine Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Richtlinien einzusetzen. Ebenfalls auf der 62. Tagung wurde über den Entwurf einer *Allgemeinen Bemerkung* zum Artikel 12 des Zivilpakts (freie Wahl des Wohnsitzes und Reisefreiheit) diskutiert. Dabei stellten die Experten fest, daß in vielen Ländern besonders Frauen von Einschränkungen betroffen seien. In Zeiten des Ausnahmezustands werde dieser Artikel am meisten mißachtet. Sie einigten sich darauf, daß der Entwurf Richtlinien für die Auslegung von zulässigen Einschränkungen enthalten sollte.

Besonders positiv fiel an *Zyperns* drittem Bericht an den CCPR das Vorhaben der Regierung auf, die Todesstrafe abzuschaffen. Nach der Annahme werde das Land dem II. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt beitreten (dieses sieht die Abschaffung der Todesstrafe vor und wurde von 31 Staaten ratifiziert). Damit hätte Zypern alle Menschenrechtsverträge der UN ratifiziert. Positiv sei auch die Verabschiedung eines Gesetzes zur Regelung von Demonstrationen und eines Asylgesetzes. Die Mitglieder des CCPR kritisierten, daß seit der Überprüfung des vorherigen Berichts von 1994 wenig von den Empfehlungen des Gremiums umgesetzt worden sei. Der vorliegende Bericht enthalte viele Versprechungen, aber wenig Substantielles. Darunter das Vorhaben, auf Grund der Bedenken des Ausschusses beim vorherigen Bericht, den Zivildienst von 42 Monate auf 38 zu verkürzen (in Zypern ist der Ersatzdienst fast doppelt so lang wie der Wehrdienst mit 24 Monaten). Bedenken hatte der CCPR bei der Inhaftierung von Schuldndern, bei der vorher einzuholenden Erlaubnis für Versammlungen und bei der Bestrafung krimineller Vergehen Minderjähriger. Um die bestehenden Diskriminierungen von Frauen und Homosexuellen sowie türkischen Zypern zu beseitigen, sollten Gleichstellungsgesetze erlassen werden. Das Gesetz über Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen sollte ebenfalls bevorzugt verabschiedet werden.

Laut *Simbabwes* erstem umfassenden Bericht an den CCPR wurde ein Ausschuß für Menschenrechte auf interministerieller Ebene geschaffen, der die Übereinstimmung der nationa-

len Gesetze mit den internationalen Verpflichtungen überprüfen soll. Darüber hinaus sei ein Amt für Frauenbelange eingerichtet worden, und im Erbrecht sei nun verankert, daß Ehefrauen mindestens ein Drittel des Besitzes ihres verstorbenen Mannes erhalten können. Ein Mitglied der simbabwischen Delegation räumte Schwierigkeiten der Regierung bei der Gleichstellung der Frau ein. Kulturelle Traditionen seien schwer zu überwinden. Um ein Umdenken zu erreichen, sei daher ein Bildungsprogramm ins Leben gerufen worden. Die Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen sei dabei von unschätzbarem Wert. Bei der Bildung sei vorrangig anzusetzen, weil den Frauen traditionell der Zugang zu Schulen erschwert werde. Ein Gesetz über Gewalt in der Ehe gebe es nicht, weil der Tatbestand als solcher nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne. Die Todesstrafe werde beibehalten. Zum Umgang mit Homosexuellen wurde erklärt, daß Sodomie als Tabu angesehen werde und als Verbrechen gelte. Der CCPR machte in diesem Zusammenhang deutlich, daß Gesetze nicht nur im Einklang mit den Ansichten der Mehrheit der Bevölkerung erlassen werden sollen, sondern auch zum Schutze von Minderheiten. Daher seien die vorgebrachten Erklärungen zwar aufschlußreich, rechtfertigten aber nicht die Untätigkeit der Regierung. Die Experten dankten der Delegation für den offenen Dialog und hoben die Rücknahme der Bestrafung von Äußerungen gegen den Präsidenten und Verbesserungen bei der Gleichstellung der Frau positiv hervor. Bedenklich sei unter anderem die Überbelegung der Gefängnisse.

Bereits den vierten Bericht legte *Uruguay* vor. Darin wurde geschildert, daß durch die Verfassungsreform vom Januar 1997 ein transparentes Wahlsystem mit mehreren Parteien eingeführt wurde. Darüber hinaus sei ein neues Strafrecht verabschiedet worden. Das Hauptproblem Uruguays nach einer langen Diktatur, die 1985 erst ihr Ende fand, sei die Aufarbeitung der Verbrechen aus dieser Zeit und die Suche nach den Verschwundenen. Das Gesetz über die Verjährung von Verbrechen aus der Zeit der Diktatur (*Ley de Caducidad*) trägt nach Ansicht des CCPR nicht zur Lösung bei. Dieses Gesetz opfere die Gerechtigkeit für den Frieden, so die Schlußfolgerung des Ausschusses, und sei damit nicht im Sinne des Paktes. Positiv bewerteten die Experten etwa die Einführung eines neuen Strafprozeßrechts und die Tatsache, daß die Untersuchungshaft nun die Ausnahme statt die Regel darstelle (zuvor saßen vier Fünftel der Gefängnisinsassen in Untersuchungshaft). Ebenfalls den vierten Bericht hatte *Finnland* eingereicht. Der Leiter der Delegation, der Präsident des obersten Verwaltungsgerichts, erklärte, es sei das Ziel seiner Regierung, die Grundrechte in der Verfassung in vollen Einklang mit dem Pakt zu bringen. Durch die Verfassungsreform seien auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgenommen und die Anwendbarkeit auch auf Nichtstaatsangehörige ausgeweitet worden. In seinen abschließenden Bemerkungen lobte der Ausschuß die Präsentation des Berichts durch die finnischen Vertreter. Finnlands Verfassung gehe über die Anforderungen hinaus, die für den Schutz der im Pakt enthaltenen Rechte notwendig seien. Auf Finn-

lands Menschenrechtssituation könnten viele Staaten neidisch sein, so die Experten. Positiv sei insbesondere die Anerkennung und Förderung von Minderheitensprachen, die Ratifizierung des II. Fakultativprotokolls und die Tatsache, daß in Ländern, die die Todesstrafe anwenden, keine Auslieferung erfolgen darf. Letzteres gehe sogar über die Bestimmungen im Pakt hinaus. Trotz dieses hohen Grades an Umsetzung habe Finnland ähnlich gelagerte Probleme wie andere europäische Staaten. Dazu zähle Rassismus, der Umgang mit Ausländern und der russischen Minderheit, Frauenhandel und erzwungene Prostitution. Außerdem fehlten im Bericht Statistiken über die Gleichberechtigung der Frauen im Beruf.

63. Tagung

In den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Staatenbericht von *Ecuador* wurde das bevorstehende Inkrafttreten einer neuen Verfassung positiv hervorgehoben. Auch sei die Verabschiedung von Gesetzen zur Entschädigung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen und die Einschränkungen von Militärgerichten zu begrüßen. Besorgt waren die Experten über Verzögerungen bei Gerichtsverfahren und die überlangen Haftzeiten ohne Einleitung eines Verfahrens. Diese Praxis gehe sogar so weit, daß die Angeklagten bis zu einem Drittel der potentiellen Gefängnisstrafe bereits verbüßt hätten, wenn sie denn tatsächlich verurteilt würden. Inakzeptabel sei, daß 70 vH der Gefängnisinsassen noch auf ihre Urteile warten. Auf De-facto-Diskriminierung von Frauen und Gewalt gegen sie trotz bestehender Gesetze, die auf kulturelle Traditionen zurückzuführen sind, sei nur unzureichend von seiten der Regierung reagiert worden. Alarmierend sei auch die hohe Sterberate bei jungen Frauen, die offensichtlich im Zusammenhang mit dem Abtreibungsverbot stehe. Der CCPR empfahl der Regierung, gesetzliche Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen – besonders von jungen Frauen – einzuleiten. Die Bemühungen, Kinderarbeit zu verhindern, sollten verstärkt und Minderheiten besser geschützt werden. Letztere müßten vor allem vor den negativen Folgen der Ölförderung in ihrem Land bewahrt werden.

Bei der Überprüfung des Berichts von *Israel* machte der Menschenrechtsausschuß deutlich, daß gewisse Grundrechte auch im Ausnahmezustand laut Art. 4 des Paktes nicht eingeschränkt werden dürften. Positiv sei die durchweg demokratische Struktur der israelischen Gesellschaft sowie die liberale Art, mit der schwierige Themen öffentlich diskutiert werden. Schritte zur Verbesserung der Stellung der Frau wurden vom Ausschuß begrüßt. Nicht zufriedenstellend seien die Weigerung Israels, den Pakt auch in den besetzten Gebieten vollständig anzuwenden, sowie die tiefwurzelnden diskriminierenden Einstellungen, Praktiken und Gesetze gegen arabische Israelis, die einen niedrigeren Lebensstandard dieser Gruppe zur Folge hätten. Auch seien die Rechte und Freiheiten der Palästinenser in den besetzten Gebieten im Vergleich zu denen der jüdischen Siedler weniger umfassend, besonders im Hinblick auf Baugenehmigungen und den Zugang zu Land und Wasser. Der Ausschuß kritisierte das starre Festhalten Israels an Verhörmethoden, bei de-

nen ›maßvolle physische Gewalt‹ gegen Verdächtige ausgeübt werde. Diese Praktiken stünden nicht im Einklang mit dem Zivilpakt und der Anti-Folter-Konvention. Der CCPR lege der Regierung nahe, den Ausnahmezustand, der praktisch seit Staatsgründung besteht, einzuschränken, Maßnahmen zur Beschleunigung der Gleichstellung der Frauen – besonders der arabischen Frauen – einzuleiten und die Einhaltung der Waffengesetze sicherzustellen. Im nächsten Bericht sollten Statistiken über die Zahl der Todesfälle durch den Mißbrauch von Schußwaffen, insbesondere durch Gummigeschosse, enthalten sein.

Zu begrüßen sei, daß *Italien* den Frauenhandel ähnlich wie das Verbrechen der Sklaverei und als Bruch von internationalem und nationalem Recht behandelt. Auch die Schaffung eines Aufsichtsorgans mit dem Ziel des Schutzes der Religionsfreiheit bewerteten die Ausschußmitglieder positiv. Die Bedenken der Experten konzentrierten sich hauptsächlich auf Mängel im Justizwesen und die Notwendigkeit der Verabschiedung von Gesetzen zur Besserstellung von Minderheiten wie zum Beispiel der slowenischen Volksgruppe. Vorbeugehaft solle nach Ansicht des CCPR nur noch in schwerwiegenden Fällen angewandt werden. Der Überfüllung der Gefängnisse solle entgegengewirkt werden. Insgesamt seien, so die Empfehlung der Experten, Schritte zur Straffung und Erhöhung der Effizienz des Justizsystems notwendig.

Die allgegenwärtige Atmosphäre der Gewalt und die häufigen Anschläge auf die Zivilbevölkerung erschwerten nach Ansicht des CCPR die Umsetzung des Paktes in *Algerien*. Diese Umstände jedoch erhöhten nur die Verantwortung der Regierung, wieder Bedingungen herzustellen, unter denen die Grundrechte der Bürger geschützt werden. Zu den positiven Entwicklungen zählten die Experten die Schaffung eines menschenrechtlichen Überwachungsorgans, des Postens eines Ombudsmann und eines Ausschusses für den Schutz und die Förderung von Frauen. Entsetzt seien die Ausschußmitglieder über die weitverbreiteten Massaker an Männern, Frauen und Kindern. Über Entführungen, Vergewaltigungen und schwere Gewalt gegen Frauen waren die Experten ebenso erschüttert wie über die mangelnde Vorbeugung respektive Hilfe nach den Verbrechen durch die örtliche Polizei oder Militärposten. Besorgt war der Ausschuß auch über die Unfähigkeit des Staates, das Verschwinden von Personen aufzuklären. Nach Ansicht des Menschenrechtsausschusses werde darüber hinaus bei zu vielen Arten von Verbrechen die Todesstrafe verhängt. Dies sei mit dem Pakt nicht vereinbar, der die Anwendung auf die schwersten Verbrechen beschränkt. Im Hinblick auf die kontinuierlich stattfindenden Massaker drängte der CCPR die Regierung, diese zu verhindern. Wenn sie doch aufträten, gelte es, schnell zum Schutz der Bevölkerung einzugreifen, die Angriffe umgehend von einem unparteiischen Organ untersuchen zu lassen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen; dabei solle auch das Verhalten der Sicherheitskräfte untersucht werden. Der CCPR forderte, daß die Haftanstalten dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen Hilfsorganisationen zugänglich gemacht werden und daß die Häftlinge unter Beobachtung

gestellt werden, um Folterungen vorzubeugen. Abschließend drang der Ausschuß auf die Respektierung der Presse-, Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit sowie des Rechts auf politische Betätigung.

Die Umsetzung des Paktes in *Mazedonien* sei, wie der CCPR einräumte, durch den schwierigen Übergang zu einer Kultur, die auf Individual- statt auf Gruppenrechten aufbaue, sowie durch die ethnischen Spannungen erschwert. Erfreut zeigten sich die Experten über die Reformen des Rechtssystems und der Haftanstalten, über die Ernennung eines Ombudsmann und über ein Gesetz gegen die Nutzung von Massenmedien zum Anstacheln von rassistischer und religiöser Intoleranz. Besorgt waren die Ausschußmitglieder über die Benachteiligung von Frauen im Beruf und bei der Bildung, über Berichte über Gewalt in der Ehe sowie über die kontinuierliche Praxis der ›informativen Gespräche‹, zu denen Bürger durch die Polizei aufgefordert würden. Mißhandlungen von Häftlingen durch Polizisten und Gefängnisbeamte sollten schnellstens aufgeklärt und die Täter zur Verantwortung gezogen werden. Minderheiten wie die Roma sollten mehr Beteiligungsmöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben und am Bildungssystem erhalten.

In *Tansania* bereitet der große Zustrom an Flüchtlingen, dem die Regierung nicht gewachsen ist, Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Paktes. Die Wiederherstellung politischer Pluralität durch eine Verfassungsergänzung wurde begrüßt. Obwohl Genitalverstümmelung und Vergewaltigung als Verbrechen behandelt würden, sei nach Ansicht des Ausschusses der gesellschaftliche Druck auf die betroffenen Frauen, die Verbrechen nicht anzuzeigen, zu groß. Weiterhin seien noch Gesetze in Kraft, die Frauen bei Heirat, Scheidung, Landbesitz und Erbschaft benachteiligen. Die Prügelstrafe in Schulen und Verzögerungen von Rechtsverfahren waren einige der vom Menschenrechtsausschuß genannten Mißstände. Die Ausschußmitglieder empfahlen der Regierung die Rücknahme einiger veralteter Gesetze, die Abschaffung der Todesstrafe, die Nichtabschiebung von Flüchtlingen, wenn in den Heimatländern Hinrichtung oder Folter drohen, und den Schutz weiblicher Häftlinge vor sexuellen Übergriffen. Wie auch in Simbabwe sollte die Gefängnisstrafe für Schuldner abgeschafft werden.

64. Tagung

Der Ausschuß lobte *Island* wegen seiner vorbildlichen Umsetzung des Zivilpakts. Durch Verfassungsänderungen seien die Menschenrechte in der Verfassung weiter entwickelt worden, so daß sie auch in größerem Umfang Rechte anderer Menschenrechtskonventionen enthalte. Der CCPR stellte fest, daß es trotz der Bemühungen der Regierung noch Bereiche gebe, in denen Frauen und Männer nicht gleichberechtigt seien. Auch seien uneheliche Kinder ehelichen rechtlich noch immer nicht gleichgestellt. Die Experten empfahlen Island, die Gleichberechtigung auch im Berufsleben voranzutreiben und die Rechte aller Kinder sicherzustellen. Auch sollten die Vorbehalte beim Zivilpakt auf ihre Abschaffung hin überprüft werden.

Zu den positiven Entwicklungen in *Belgien*



Geschäftsführender Vizepräsident der zur Weltbankgruppe gehörenden Internationalen Finanz-Corporation ist seit dem 1. Januar 1999 der Deutsche Peter Lutz Woicke. Vor der Aufnahme seiner Tätigkeit in Washington war er in der Investmentbranche tätig, zuletzt als Mitglied der Geschäftsleitung des Investmenthauses ›J.P. Morgan‹. Woicke wurde am 29. Januar 1943 in Freital/Sachsen geboren. Nach dem Studium der Betriebswirtschaft an der Universität Saarbrücken war er fast dreißig Jahre lang für ›J.P. Morgan‹ in Lateinamerika, im Nahen Osten und in Südostasien tätig; als Vorsitzender von ›J.P. Morgan Securities Asia‹ in Singapur konzentrierte er sich auf die finanzielle Beratung von Regierungen und Banken mit Blick auf Umstrukturierung und Privatisierung. – Siehe auch seinen Beitrag auf S. 157ff. dieser Ausgabe.

zählte der CCPR die Schaffung eines Rates für Gleichstellungsangelegenheiten und die kontinuierliche Reform des Justizwesens. Die Experten begrüßten, daß Kinder von illegalen Einwanderern in den Genuß von Unterricht und medizinischer Versorgung kommen und daß asylsuchende Minderjährige ohne Begleitung der Eltern nicht in ihre Heimatländer zurückgeschickt werden. Zutiefst besorgt waren sie dagegen über Meldungen häufig auftretender Gewalt gegen Verdächtige im Polizeigewahrsam. Das Verhalten belgischer Soldaten beim UNOSOM-II-Einsatz in Somalia stieß ebenfalls auf ernste Bedenken. Die Regierung habe aber anerkannt, daß der Pakt auch in diesem Fall gültig sei. Ebenso würden lebensgefährliche Methoden bei der Abschiebeprozedur kritisiert, die bereits einen Menschen das Leben gekostet hätten. Lange Untersuchungschaftzeiten und viele Häftlinge, die auf ihre Urteile warten, waren weitere Kritikpunkte. Besorgt zeigten sich die Ausschußmitglieder auch über die Produktion, den Verkauf und Vertrieb von Kinderpornographie. Der CCPR empfahl der belgischen Regierung, das Abschiebungsverfahren humaner zu gestalten und das Personal einem speziellen Training zu unterziehen. Weiterhin seien, nach Ansicht des Ausschusses, effektive Maßnahmen

zur Unterbindung der Kinderpornographie notwendig.

Armenien erklärte seine Absicht, die Todesstrafe zum 1. Januar 1999 abzuschaffen und seine Gesetzgebung in vollen Einklang mit den Erfordernissen des Paktes zu bringen. Positiv hervorgehoben wurde vom CCPR die Schaffung einer Menschenrechtskommission als beratendes Organ des Präsidenten. Politische Gefangene sind nach den letzten Präsidentschaftswahlen freigelassen worden. Unzufrieden waren die Experten über die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz, über Meldungen von Folterungen durch Strafvollzugsbeamte, über schlechte Zustände in den Gefängnissen, über die mangelnde Repräsentation von Frauen im öffentlichen Leben und über ihre Diskriminierung im Beruf. Abschließend empfahl der Ausschuss Armenien, das II. Fakultativprotokoll zu ratifizieren, eine Kommission zur Untersuchung von Foltervorwürfen einzusetzen und besondere Maßnahmen zum Schutz von Frauen gegen alle Formen von Gewalt einzuleiten.

Der CCPR erkannte das 1992 durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängte Luftverkehrsembargo gegen Libyen als einen die Umsetzung des Paktes erschwerenden Faktor an. Er bewertete die Maßnahmen zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Berufsleben und in der Bildung positiv. Unklar sei jedoch der Status des Paktes im nationalen Recht Libyens. Besorgt war man im Ausschuss über angebliche außergerichtliche, willkürliche oder summarische Hinrichtungen durch Staatsbeamte sowie über die große Anzahl an willkürlichen Verhaftungen und zu lange Haftzeiten ohne Verfahren. Nach Ansicht des CCPR könne die Todesstrafe in Libyen für zu viele Verbrechen verhängt werden, die man nicht zu den schwerwiegendsten zählen könne. Zahlreiche Beschränkungen der Meinungsfreiheit (de facto und de jure) stünden nicht im Einklang mit Art. 19 des Zivilpakts. Die Experten empfahlen der Regierung, den Meldungen über die Hinrichtungen und Verhaftungen nachzugehen und die Zahl der Verbrechen, auf die die Todesstrafe steht, zu reduzieren sowie ein effizienteres System zur Beobachtung von Häftlingen einzuführen. Unverzüglich sollten die Gesetze abgeschafft werden, die die Prügelstrafe vorsehen. Die Bemühungen zur Gleichstellung der Frau beim Genuß aller Menschenrechte sollten verstärkt werden.

Zu den positiven Entwicklungen in Japan zählte der Ausschuss die Annahme eines Gleichstellungsplanes und die Einrichtung eines Rates zur Förderung der Geschlechtergleichstellung. Konkret seien die Aufhebung der Beschränkungen für Frauen bei Einstellungstests für staatliche Ämter, die Abschaffung der diskriminierenden Zwangspensionierung und das Verbot der Entlassung auf Grund von Heirat, Schwangerschaft oder Geburt begrüßt worden. Einschränkungen der Rechte zugunsten der »öffentlichen Wohlfahrt« seien nicht akzeptabel. Dieser Begriff sei zu vage und könnte dahingehend interpretiert werden, daß elementare Rechte des Paktes verletzt oder eingeschränkt werden. Der Ausschuss bemängelte das Fehlen von Institutionen, die Menschenrechtsverletzungen untersuchen und an die sich Opfer wenden können. Auch fehle ein unabhängiges Gremium zur

Überprüfung von Fällen von Gewaltausübung durch Polizei und Einwanderungsbehörden. Es sei dem CCPR bekannt geworden, daß die Haftbedingungen in den Einwanderungsbehörden sehr schlecht seien; gekennzeichnet seien sie von Gewalt, sexuellen Übergriffen, dem Zwang zum Tragen von Handschellen und der Unterbringung in Isolationszellen. Zudem solle Japan Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe unternehmen.

Österreich wurde zur Ratifizierung des II. Fakultativprotokolls und der Rücknahme einiger Vorbehalte beim Zivilpakt beglückwünscht. Positiv sei auch die Zulassung von Frauen zur Armee und die Öffnung der Rundfunkfrequenzen für private Anbieter. Der Ausschuss monierte, daß Österreich nicht willens sei, ein Verfahren zur Berücksichtigung der Stellungnahmen des CCPR im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens einzurichten. Einige Aspekte der österreichischen Asyl- und Einwanderungsgesetze gäben Anlaß zur Sorge. Der Ausschuss empfahl der Regierung, die Strafprozeßordnung dahingehend zu ergänzen, daß Geständnisse erwiesenermaßen nicht unter Bedrohung oder Mißhandlung erfolgt sein dürfen. Die Tonbandaufzeichnung von Verhören sollte in allen Bundesländern eingeführt werden, und Österreich solle das Prinzip der Unabhängigkeit aller Gerichte umsetzen. □

Soziale Menschenrechte im wiedervereinigten Deutschland

ANJA PAPANFUSS

Sozialpakt: 18. und 19. Tagung des Sachverständigenausschusses – Gefahren der Globalisierung – Schwere Vorwürfe gegen Nigeria – Israels Siedlungspolitik als institutionalisierte Diskriminierung – Echo in Deutschland

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1998 S. 214ff. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S. 21ff.)

Turnusgemäß hielt der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) 1998 wieder zwei Tagungen ab. Die 18 unabhängigen Sachverständigen kamen vom 27. April bis zum 15. Mai sowie vom 16. November bis zum 4. Dezember jeweils in Genf zusammen, um insgesamt neun Staatenberichte zu behandeln, darunter die Erstberichte von Nigeria und Israel. Die Sachverständigen haben die Aufgabe, die Einhaltung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: Sozialpakt) anhand der Berichte der Vertragsstaaten zu überwachen. Diese Berichte sollen die rechtlichen oder politischen Maßnahmen darstellen, die der Staat zur Sicherstellung der im Pakt niedergelegten Rechte ergriffen hat. Ende 1998 hatten 137 Staaten den Sozialpakt ratifiziert.

Wie es bereits langjährige Praxis ist, hielt der CESCR auf seinen beiden Tagungen wieder jeweils einen Tag lang eine Diskussionsrunde mit Vertretern von UN-Einrichtungen und nicht-

staatlichen Organisationen (NGOs) ab. Im Mai 1998 wurden die Folgen der Globalisierung für die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erörtert. Die Diskussionssteilnehmer stellten fest, daß die Liberalisierung der Wirtschaft zu einer Beschränkung der staatlichen Macht und Zuständigkeit und damit indirekt zu einer Einschränkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte führen könne. Insbesondere das Recht auf Arbeit, auf faire Arbeitsbedingungen, auf Gewerkschaftsfreiheit und auf Streik sahen sie durch die Globalisierung gefährdet. Sie forderten die internationalen Organisationen auf, die Regierungen beim Schutz der sozialen Menschenrechte zu unterstützen. Vor allem IMF und Weltbank sollten die Vergabe von Entwicklungskrediten an den Schutz dieser Rechte binden. Auf der Tagung im Dezember wurde die Bedeutung des Rechts auf Bildung (Artikel 13 und 14 des Paktes) diskutiert. Zuvor hatte ein Sachverständiger der Menschenrechts-Unterkommission den Inhalt, die soziale Dimension und insbesondere den Zwittercharakter dieses sowohl bürgerlich-politischen wie auch kulturellen Rechts herausgearbeitet; seine Überlegungen flossen in die Diskussion ein. Um einen Mindeststandard beim Recht auf Bildung festlegen zu können, der von den Staaten nicht mehr individuell interpretiert werden kann, einigte man sich darauf, künftig verbindliche Indikatoren zu entwickeln.

Zudem verabschiedete der Ausschuss auf den beiden Tagungen seine *Allgemeinen Bemerkungen* Nr. 9 und 10. Ersterer befaßt sich mit den Möglichkeiten, wie ein Staat den Pakt in seine Rechtsordnung einfügen kann; die Übernahme des Paktes in nationales Recht wird »nachdrücklich ermutigt«. Bemerkung Nr. 10 widmet sich der Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beim Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Diese Rechte sollen in der Arbeit der Institutionen stärkere Berücksichtigung finden.

18. Tagung

Zu den positiven Aspekten der Umsetzung der Paktrechte in Sri Lanka zählten die Experten, daß es trotz niedrigen Pro-Kopf-Einkommens eine Schulpflicht bis 16 Jahre, kostenlose medizinische Versorgung und Essenszuschüsse für besonders Bedürftige gebe. Dies sei besonders hervorzuheben, da sich das Land seit 1983 in einer Periode der Gewalt und des Konflikts mit den tamilischen »Befreiungstigern« befinde. 800 000 Menschen seien jedoch zu Binnenvertriebenen geworden; ihnen sei, teilweise schon seit 15 Jahren, die Grundversorgung mit Medizin, Wasser, Nahrung, Kleidung und Bildung verwehrt. Tief besorgt zeigten sich die Ausschussmitglieder über den mangelnden Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz für Frauen und Minderheiten. Besonders in der freien Wirtschaft hätten diese Gruppen bei Einstellung und Bezahlung Nachteile. Inakzeptabel sei auch die Tatsache, daß Tausende von Kindern arbeiten müssen – viele davon als Haushaltshilfen, wobei sie zum Teil sexuell mißbraucht würden. Statistiken über das Ausmaß von Kinderarbeit und -prostitution fehlten im Bericht. Auch seien keine Informationen geliefert worden, ob die Regierung das eng damit verbundene Problem